

**Geschäftsordnung
der Betriebskommission der Gemeindegewerke der
Gemeinde Roßdorf vom 30.09.1986**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 30.09.1986 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Ist dieser verhindert, bestimmt er einen Vertreter.

§ 2

Einladung zu den Sitzungen

(1) Die Betriebskommission tritt dann zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern.

(2) Der Vorsitzende muß die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen und für Sitzungen nach Absatz 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muß hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebskommission bestimmten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Gemeinde entsandt werden.

(2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

(4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.

(6) Auf Beschluß der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch Mehrheitsbeschluß von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4

Widerstreit der Interessen

(1) Muß ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Beratung und Abstimmung

(1) Die Betriebskommission berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.

(2) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 68 HGO.

(3) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.

(5) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.

(7) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.

(8) Der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

(9) In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Änderung der Tagesordnung,
- b) auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- c) auf Herstellung oder Ausschluß der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte,
- e) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 7

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten Abschriften der Niederschrift mit der Ladung zur nächsten Sitzung der Betriebskommission. Auf Anforderung wird eine Abschrift der Niederschrift auch ab dem siebten Tag nach der Sitzung zugeleitet.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können schriftlich bis zur folgenden Sitzung beim Vorsitzenden erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

(5) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung gemäß Absatz 2 dem Gemeindevorstand zuzuleiten.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausdrücklich durch den Vorsitzenden oder den von ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 9

Stellung der Betriebskommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes

(1) Der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes Sprecher der Betriebskommission. Er vertritt und begründet die Vorlagen der Betriebskommission, wenn er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.

(2) Der Sprecher hat die von der Mehrheit der Betriebskommission vertretende Auffassung wiederzugeben.

§ 10

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Betriebskommission ist das Hauptamt.

§ 11

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie je eine Ausfertigung der Eigenbetriebssatzung, der Hauptsatzung der Gemeinde und der Geschäftsordnungen für die Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand und die Betriebskommission auszuhändigen.

Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Roßdorf, den 30.09.1986
Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister